

BAHĀ'U'LLĀH (= "Herrlichkeit Gottes"), Husayn 'Alī, geb. am 12. 11. 1817 in Teheran, verschieden am 29. 5. 1892 in 'Akkā, aus altpersischem Adel stammend, ist der Stifter der Bahā'ī-Religion. Der jungen Gemeinde des Bāb (->) zugehörig, wurde er im Verlauf der blutigen Verfolgungen 1853 vier Monate in ein unterirdisches Gefängnis geworfen. Dort erlebte er seine prophetische Berufung. Danach nach Baghdād verbannt, wurde er 1863 nach Konstantinopel und Adrianopel weiterverbannt. Noch in Baghdād erhob er den Anspruch, der vom Bāb angekündigte, endzeitliche Prophet zu sein. Aus Adrianopel wandte er sich in Sendschreiben an die gekrönten geistlichen und weltlichen Herrscher der Welt. Er rief sie auf, seine Sendung anzuerkennen, abzurüsten, den Weltfrieden zu errichten und eine universale Völkerordnung zu etablieren. 1868 nach 'Akkā im Heiligen Land weiterverbannt, blieb er bis zum Ende seines 40-jährigen prophetischen Amtes ein Verbannter. In seinem Schrifttum sehen die Bahā'ī das Wort Gottes für ein neues Zeitalter, in Bahā'u'llāh ein universales Heilsgeschehen, den eschatologischen Wendepunkt der Geschichte: zur selben Zeit, da die Philosophen Gott für "tot" erklärt und den politischen Messianismus formuliert haben, hat Gott gesprochen und seine messianischen Verheißungen eingelöst.

Werke über den Autor: Shoghi Effendi, *Dieu passe près de nous*, Bruxelles, Maison d'Éditions Bahā'īe, 1976; Hippolyte Dreyfus, *Essai sur le Bahā'isme*, Paris, PUF, 4è éd. 1973; Hasan M. Balyuzi, *Bahā'u'llāh. The King of Glory*, Oxford, George Ronald, 1980; Adib Taherzadeh, *The Revelation of Bahā'u'llāh*, Oxford, George Ronald, Vol. I 1974, Vol. II 1977, Vol. III 1983, Vol IV 1987;

*Kitāb-i-Aqdas. Das Heiligste Buch*, 1891

Das "Mutterbuch" (Ummu'l-Kitāb) genannt, hat das das Zeremonial- und Judizialgesetz der Bahā'ī-Offenbarung enthaltende Werk im Schrifttum Bahā-'u'llāhs einen herausragenden Rang. Die Bahā'ī sehen in ihm den "neuen Himmel", das "neue Jerusalem", "die Charta der zukünftigen Weltordnung". Bahā'u'llāh hat es mit Epitheta wie der "Gerade Pfad", die "unfehlbare Waage", den "Erquickender der Menschheit", die "Quelle wahren Glücks", versehen. Das in arabischer Sprache verfasste Werk, kein Traktat theologischer Aufklärung, sondern "religiöses Urgestein", wie Bibel und Qur'ān, ist nicht systematisch und unterschiedlich in seiner Thematik. Es enthält Normen des Kults, des Rechts und der Moral, aber auch Aufrufe an die Herrscher der Welt, an die Geistlichen, Ermahnungen, Prophezeiungen, Tadel, Anspielungen auf Gesetze, Ereignisse und Personen vergangener Religionen und vor allem die dogmatischen

Grundlagen zum Gottesbund, zur Erkenntnisfähigkeit und Freiheit des Menschen, zum göttlichen Gesetz und zur Ethik.

Von den Prophezeiungen sind die bedeutsamsten die über den Niedergang Konstantinopels, über die "mit Blut bedeckten Ufer des Rheins", wo zweimal "die Schwerter der Vergeltung gezückt" werden, und über das "Wehklagen Berlins". Die Herrscher der Welt nennt Bahā'u'llāh "Vasallen", sich selbst den "König der Könige". Er ruft sie auf, "den Tempel der Herrschaft mit der Zierde der Gerechtigkeit und der Gottesfurcht" zu schmücken. Die Geistlichen warnt er, an Gottes Buch die üblichen Maßstäbe anzulegen und ihre Gelehrsamkeit nicht zum Schleier werden zu lassen, der sie an der Erkenntnis der neuen Offenbarung hindert.

Das Werk enthält einen *numerus clausus* kultischer Vorschriften: die rituellen Pflichtgebete mit Gebetsrichtung (*qiblah*) (nach 'Akkā), Prostrationen (*rak'ah*) und Waschungen, das rituelle Fasten im Fastenmonat von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, das rituelle Totengebet und die Vorschriften für die Totenbestattung und die Wallfahrt zu den Heiligen Stätten sowie den auf einem Sonnenjahr mit 19 Monaten zu 19 Tagen beruhenden Kalender mit Fest- und Feiertagen.

Die Rechtsnormen des Werkes, ein Rahmenwerk oberster Normen (*ius divinum*), enthalten die konstitutionellen Strukturen der Gemeinde: die Einsetzung 'Abdu'l-Bahās als Nachfolger, geistliches Oberhaupt und *auctoritas interpretativa*, die Einrichtung der "Häuser der Gerechtigkeit" (*baytu'l 'adl*) als gewählte Entscheidungsträger auf lokaler und internationaler Ebene, eine Vermögensabgabe (*huququ'llāh*), das Verbot der Geistlichkeit, des Gebrauchs von Kanzeln, der Beichte und des Klosterwesens.

Das Judizialgesetz umfasst ferner das Recht des persönlichen Status: das Ehe- und das Erbrecht. Die Ehe, hoch gepriesen, aber nicht obligatorisch, ist ein Vertrag, welcher der Zustimmung der Eltern bedarf. Die Scheidung ist, nach einem Wartejahr, zugelassen. Das Erbrecht enthält eine Quotenregelung des Nachlasses, die indessen nur subsidiär ist, weil völlige Testierfreiheit besteht. Öffentlich-rechtliche Normen für einen künftigen Zustand der Gesellschaft sind die strafrechtlichen Vorschriften, die eine Rückkehr zu einem metaphysisch verankerten, an der Idee der Gerechtigkeit (dem Prinzip "Lohn und Strafe", als "Säulen der Ordnung") orientierten Strafrecht markieren: Auf vorsätzliche Tötung eines Menschen und auf vorsätzliche Brandstiftung steht die Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe. Beim Rückfalldiebstahl ist nach dem Scheitern

anderer Sanktionen unter noch zu bestimmenden Voraussetzungen die Stigmatisierung des Diebes vorgesehen. Der Strafzweck hat metaphysische Dimension; er ist primär Vergeltung (nicht Rache), daneben Schutz der Gesellschaft durch Abschreckung und Resozialisierung des Täters. Auf Ehebruch steht eine Geldstrafe, andere Tatbestände wie Sklavenhandel, Hausfriedensbruch, Körperverletzung, Verleumdung, üble Nachrede, Tierquälerei, Bettelei, Akte der Homosexualität, Glücksspiel und der Genus von Opium und berauschenden Getränken enthalten keine Strafandrohungen. Diese Rahmenvorschriften bedürfen der supplementären, einführenden Gesetzgebung.

Es sind die aus den religiösen Traditionen bekannten ewigen Tugendwerte in neuem sprachlichem Gewand, zu denen die Menschen aufgerufen werden: Gottvertrauen und Gottesfurcht, Loslösung, Gerechtigkeit, Liebe und Güte, Reinheit, Vertrauenswürdigkeit, Wahrhaftigkeit, Keuschheit, Weisheit, Höflichkeit, Gastfreundschaft, Duldsamkeit u.a. Gewarnt wird vor Stolz und Wortstreit, Heuchelei und Fanatismus. Die Bahā'ī sollen einig sein "wie die Finger einer Hand", miteinander beraten, die Eltern ehren, anderen nichts wünschen, was man für sich selbst nicht wünscht, und mit den "Anhängern aller Religionen in herzlicher Verbundenheit" verkehren. Vorschriften zur Körperhygiene sind auf den Rang sittlicher Gebote gehoben.

Gleich in den Eingangsversen des Werkes wird das Religionsgesetz und die gesamte Ethik in der Lehre vom Gottesbund dogmatisch verankert: Der Mensch, auf dem Gebiet der Werte in seiner Erkenntnisfähigkeit beschränkt ("Sie verlangen nach dem, was ihnen schadet und verwerfen, was ihnen nützt"), ist auf die göttliche Rechtleitung angewiesen. Diese wird ihm zuteil durch die Erkenntnis des Trägers der Offenbarung und im Gehorsam gegenüber dessen Gebot. Die "wahre Freiheit" des Menschen ist die Freiheit innerhalb dieser gottgesetzten Schranken, die ihn "vor seiner eigenen Unwissenheit beschützen" und ihn davor bewahren, "die Würde seiner Stufe zu verletzen" und "auf die Ebene tiefster Verderbtheit und Schlechtigkeit" herabzusinken. Die Werte des Rechts und der Moral haben ihren Ursprung im souveränen, arbiträren Willen Gottes und in der "Größten Unfehlbarkeit" (*al 'isma al-kubrā*) seiner Boten: "Er tut, was er will... Er soll nicht befragt werden über sein Tun." Mit dieser Lehre vom ethischen Voluntarismus ist das offenbarte Gesetz zum archimedischen Punkt für den einzelnen und die Gesellschaft gemacht. Es ist absolut, autoritativ, apodiktisch, unter keinem Begründungszwang stehend, gegen alle Relativierung gefeit, jedoch keine launenhafte, despotische Willkür, sondern auf das Wohl des Menschen gerichtet: "Er auferlegt euch,

was euch nützt". Der an diesen Vorgaben und dem normativen Menschenbild orientierten Vernunft des Menschen ("das größte Zeichen Gottes") ist ein weiter Erkenntnisraum zugewiesen. Die "Stimme aus dem Brennenden Busch" hat so der sich zur Weltgesellschaft formenden, auf eine universale Ethik und Ordnung angewiesenen Menschheit das "Größte Gesetz" offenbart.

Udo Schaefer

Bibliographie: Der *Kitāb-i-Aqdas*, 1873 in 'Akkā entstanden, wurde erstmals 1891 in Bombay publiziert (ohne Verlagsangabe). Eine 1931 in Baghdād veröffentlichte Ausgabe weist eine Reihe von Abweichungen vom authentischen Text auf. Spätere Veröffentlichungen des Werkes erfolgten wegen der den Bahā'ī in den meisten islamischen Ländern auferlegten Beschränkungen ohne Orts- und Jahresangabe. Die Entstehungsgeschichte und den Inhalt des Werkes beschreiben Shoghi Effendi (Dieu passe près de nous, Maison d'Éditions Bahā'ies, Bruxelles 1976, S. 204-209) und Adib Taherzadeh (The Revelation of Bahā'u'llāh, George Ronald, Oxford 1983, S. 275-399).

Schon 1899 erfolgte eine Übersetzung des Werkes ins Russische durch A. H. Toumanski (*Mémoires de l'Académie Impériale des Sciences de St. Pétersbourg*, Classe des sciences historico-philologiques, VIIIe. Série, Tome III, St.-Pétersbourg 1899). Eine Besprechung derselben durch den britischen Orientalisten E. G. Browne findet sich im Journal of the Royal Asiatic Society 1900 S. 354 ff. Dessen Beitrag "The Bābīs of Persia" in der gleichen Zeitschrift (New series 21, 1899 S. 992 ff.) enthält auch eine kurze Inhaltsangabe des Werkes. Eine von der Royal Asiatic Society (London 1961) veröffentlichte englische Ausgabe (Al Kitāb al-Aqdas or The Most Holy Book by Mīrzā Hussein 'Alī Bahā'u'llāh), von den presbyterianischen Missionaren Earl E. Elder, Ph.D., D.D. and William Mc E. Miller, M.A., D.D. aus dem Arabischen übertragen, wird von den Bahā'ī als unzulänglich und tendenziös angesehen.

Die bloße Übersetzung des Werkes ohne zusätzliche Erläuterungen zu den religionsgeschichtlichen, theologischen und juristischen Bezügen, ohne Einbeziehung ergänzender Gesetze und Erläuterungen in späteren Offenbarungswerken Bahā'u'llāhs und der zahlreichen Interpretationen des autoritativen Lehramtes ('Abdu'l-Bahā -> und Shoghi Effendi ->) ist ein Torso, der Missverständnisse provoziert, zumal das Werk noch einen bislang unveröffentlichten, umfangreichen Anhang hat: die Antworten Bahā'u'llāhs auf Fragen seines Sekretärs, eines ehemaligen Mujtahids,

zur Rechtsanwendung, der integraler Bestandteil des Offenbarungsbuches ist. Das Bahā'ī-Weltzentrum hat darum mit *Synopsis et Codification des Lois et Ordinances du Kitāb-i-Aqdas*, Maison d'Éditions Bahā'īe, Bruxelles 1981 (*Synopsis and Codification of the Laws and Ordinances of the Kitāb-i-Aqdas*, Haifa 1973) als vorläufige Bestandsaufnahme eine systematische Inhaltsübersicht und etwa ein Drittel des Textes veröffentlicht, Passagen, die Shoghi Effendi ins Englische übertragen und in verschiedenen Werken veröffentlicht hatte. Die komplette, kommentierte Veröffentlichung des Werkes nebst Anhang ist für 1992 zu erwarten.\*

\* Die englische Ausgabe ist erschienen unter dem Titel *The Kitāb-i-Aqdas. The Most Holy Book*, Haifa 1992. Eine deutsche Ausgabe erschien im Bahā'ī-Verlag: *Kitāb-i-Aqdas. Das Heiligste Buch*. Übertragung aus dem Englischen unter Heranziehung des arabischen Urtextes und der persischen Erläuterungen, Hofheim 2000